



ZEuS

19. Jahrgang 2016  
Seiten 389-587

04

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



**Herausgeber**

Marc Bungenberg  
Thomas Giegerich  
Torsten Stein

Franz C. Mayer

Die Mitwirkung deutscher Gesetzgebungsorgane  
an der EU-Handelspolitik

Alexander Proelß

Verfassungsgerichtliche Kontrolle gemischter  
EU-Handelsabkommen: Das Beispiel CETA

Christian Tietje

Investitionsschutzgerichtsbarkeit in CETA  
und anderen Freihandelsabkommen der EU

Kathrin Groh

Endstation Karlsruhe! – Schiedsgerichtsbarkeit  
in Freihandelsverträgen

Claus Dieter Classen

Die Unterwerfung unter völkerrechtliche  
(Schieds-)Gerichte: kein Verfassungsverstoß!

Rhea Tamara Hoffmann

Das CETA-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Fabian Heide

Quo vadis Ultra-vires? – Das abschließende Urteil  
des Bundesverfassungsgerichts in Sachen OMT-Programm

Robert Böttner

Eine Idee lernt laufen – zur Praxis der Verstärkten  
Zusammenarbeit nach Lissabon

Desirée C. Schmitt

EU-Flüchtlingsschutz durch militärische Bekämpfung von  
Menschenhandel und Menschenschleusung im Mittelmeer?



**Nomos**

**Franz C. Mayer, Die Mitwirkung deutscher Gesetzgebungsorgane an der EU-Handelspolitik, ZEuS 2016, 391-399.**

**Alexander Proelß, Verfassungsgerichtliche Kontrolle gemischter EU-Handelsabkommen: Das Beispiel CETA, ZEuS 2016, 401-420.**

**Christian Tietje, Investitionsschutzgerichtsbarkeit in CETA und anderen Freihandelsabkommen der EU, ZEuS 2016, 421-432.**

**Kathrin Groh, Endstation Karlsruhe! – Schiedsgerichtsbarkeit in Freihandelsverträgen, ZEuS 2016, 433-448.**

**Claus Dieter Classen, Die Unterwerfung unter völkerrechtliche (Schieds-)Gerichte: kein Verfassungsverstoß!, ZEuS 2016, 449-458.**

**Rhea Tamara Hoffmann, Das CETA-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ZEuS 2016, 459-477.**

Nachdem die Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (*Comprehensive Economic and Trade Agreement* – CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits auf Ebene der Chefunterhändler bereits am 1. August 2014 abgeschlossen worden waren, verständigten sich die Kommission und die kanadische Regierung im Februar 2016 darauf, Anpassungen bezüglich der Regelungen zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vorzunehmen. Am 5. Juli 2016 schlug die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union vor, CETA im Namen der EU zu unterzeichnen. Geplant war, dass der Rat am 18. Oktober 2016 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens beschließen und die Kommission diesen Beschluss im Rahmen eines EU-Kanada-Gipfeltreffens am 27. Oktober 2016 durch Unterzeichnung von CETA vollziehen sollte. Dieser Zeitplan verzögerte sich infolge Widerstands der belgischen Region Wallonien bekanntlich um drei Tage. Ungeachtet der bisweilen groteske Züge annehmenden politischen Debatte um die in dem Abkommen kodifizierten Regelungen zum Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen ist die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an CETA zunehmend zum Gegenstand auch verfassungsrechtlicher Kontroversen geworden, womit sich die vorliegenden sechs Beiträge befassen.

So sind vor dem Bundesverfassungsgericht insgesamt vier Verfassungsbeschwerden und ein Organstreitverfahren gegen die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss des Freihandelsabkommens, jeweils verbunden mit Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, anhängig gemacht worden. Gerügt werden Verletzungen der Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 und 2 GG. Zwar lehnte das Bundesverfassungsgericht die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12. Oktober 2016 ab. Es ging jedoch davon aus, dass die Anträge in den Hauptsacheverfahren jedenfalls teilweise weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet seien. Vielmehr könne sich der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung von CETA möglicherweise als Ultra-vires-Akt erweisen und auch eine Berührung der durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Verfassungsidentität sei nicht ausgeschlossen.

**Fabian Heide, Quo vadis Ultra-vires? – Das abschließende Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen OMT-Programm, ZEuS 2016, 479-499.**

Spätestens seit dem berühmten „*whatever it takes*“-Ausspruch von *Mario Draghi* im Sommer 2012 – und der damit verbundenen Ankündigung des sogenannten OMT-Programms – ist das währungspolitische Mandat der Europäischen Zentralbank (EZB) beliebter Gegenstand ökonomischer und rechtswissenschaftlicher Kontroversen. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2016 wurde dem OMT-Programm nun endgültig seine Rechtmäßigkeit bescheinigt. Die Karlsruher Richter schließen sich damit – trotz einiger Vorbehalte – der Bewertung des Europäischen Gerichtshofs an, obwohl dieser zuvor in weiten Teilen von der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts abgewichen war und damit nicht zuletzt das Kooperationsverhältnis zwischen Karlsruhe und Luxemburg auf die Probe gestellt hatte. Die nachfolgende Urteilsbesprechung zeigt, dass die nun ergangene Entscheidung sowohl in juristischer als auch (rechts-)ökonomischer Hinsicht nur bedingt überzeugen kann.

**Robert Böttner, Eine Idee lernt laufen – zur Praxis der Verstärkten Zusammenarbeit nach Lissabon, ZEuS 2016, 501-549.**

Differenzierte Integration gehört fast seit Beginn zur Logik der europäischen Integration. Zunächst diente sie dazu, große Verfassungsprojekte auf Primärrechtsebene umzusetzen, wobei man in Kauf nahm, dass (noch) nicht alle Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft daran teilnahmen. Mit dem Vertrag von Amsterdam (1997) wurde sodann ein Instrument zur Differenzierung auf Sekundärrechtsebene geschaffen: die Verstärkte Zusammenarbeit. Wenngleich von vielen Seiten über längere Zeit hinweg gefordert, blieb diese Möglichkeit für über ein Jahrzehnt ungenutzt, bevor man sie 2010 aus ihrem Dornröschenschlaf erweckte. Seither ist viermal von ihr Gebrauch gemacht worden, um verschiedene Rechtsetzungsvorhaben umzusetzen, an denen zunächst nicht alle EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind. Der Beitrag untersucht die Anwendungspraxis und zieht daraus Schlüsse für die Auslegung dieses Vertragsinstruments. Betrachtet wird dabei das gesamte „Leben“ einer Verstärkten Zusammenarbeit von der Einrichtung über die Durchführung bis hin zur Beendigung. Am Ende wagt der Beitrag eine Bewertung des Potentials für künftige Anwendungsfälle.

**Desirée C. Schmitt, EU-Flüchtlingsschutz durch militärische Bekämpfung von Menschenhandel und Menschenschleusung im Mittelmeer? – Eine rechtliche Bewertung von EUNAVFOR MED Operation Sophia, ZEuS 2016, 551-587.**

Der Kampf der EU gegen Menschenhändler und -schleuser im Mittelmeer wird als Teil eines gesamtheitlichen Ansatzes zur Bewältigung der sogenannten Flüchtlingskrise gesehen und maßgeblich mittels einer Operation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) mit dem Namen EUNAVFOR MED bzw. Operation Sophia geführt. Deren Entwicklung sowie die Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen, d.h. seerechtlichen und menschenrechtlichen Normen werden erörtert. Ein Schwerpunkt ist dabei die Untersuchung der Bindung der EU als internationaler Organisation sowie der an der GSVP-Operation teilnehmenden Mitgliedstaaten an die verschiedenen Menschenrechtsregime. Neben dem Seerecht wird auch die Vereinbarkeit von EUNAVFOR MED mit tragenden völkerrechtlichen Prinzipien, wie der Staatensouveränität, dem Interventionsverbot, dem Grundsatz der territorialen Integrität sowie dem Gewaltverbot, untersucht. Das rechtliche – aber auch moralische – Spannungsverhältnis, das die Marineoperation verursacht, wird in den Kontext der aktuellen Entwicklungen im „*failed state*“ Libyen gestellt.